

Wortlaut der

Satzung zur Krönung der Weinprinzessin der Stadt Freyburg

nach der 1. Änderung

Präambel

Die Stadt Freyburg als Zentrum des Weinbaugebietes von Sachsen-Anhalt an Saale und Unstrut hat eine besondere Verpflichtung der Repräsentation für den weithin bekannten Terrassenweinanbau in der Landschaft des Gebietes um Freyburg.

Die Freyburger Weine aus dem nördlichsten Weinanbaugebiet Europa's sind als Spezialität bekannt. Mit der Repräsentation der Weinstadt Freyburg durch eine städtische Weinprinzessin wird der Weinanbau nach den Interessen unserer Stadt vertreten.

§ 1 Wahlgrundsätze

- (1) Die Städtische Weinprinzessin von Freyburg muss Bürgerin der Stadt sein oder ihre Erwerbsgrundlage bzw. einen Familienbetrieb in Freyburg haben.
- (2) Die Bewerberin muss unverheiratet und das 17. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Weinprinzessin der Stadt Freyburg wird von den örtlichen Weinbaubetrieben gewählt. Vor der Wahl erfolgt ein Eignungstest.

§ 2 Krönung der Städtischen Weinprinzessin

- (1) „Die Amtszeit der Städtischen Weinprinzessin dauert 2 Jahre.“
- (2) Die Krönung der Städtischen Weinprinzessin von Freyburg erfolgt öffentlich durch den Bürgermeister und die Gebietsweinkönigin.
- (3) Der Krönungsort ist ein Freyburger Weingut oder die Winzervereinigung Freyburg.
- (4) Die Krönung erfolgt im Rahmen eines Kellerfestes vor dem Gebietswinzerfest, das am 2. Wochenende im September eines jeden Jahres stattfindet.
- (5) Nach Ablauf der jährlichen Regentschaft der Freyburger Weinprinzessin entsteht die Berechtigung, sich als Kandidatin für die Krönung zur Gebietsweinkönigin zu bewerben.

§ 3 Ausstattung der Weinprinzessin

- (1) Die Weinprinzessin erhält eine Krone, die jährlich an die Nachfolgerin weitergegeben wird. Diese Krone darf nur in der Amtszeit und zu den festgelegten Terminen getragen werden.
- (2) Die Weinprinzessin haftet für Schäden, die während ihrer Amtszeit vorsätzlich oder fahrlässig an der Krone entstanden sind.
- (3) Zu ihren Auftritten hat die Weinprinzessin ein ihrer Funktion angemessenes Kleid zu tragen.
- (4) Die Weinprinzessin erhält einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 250,00 €.

§ 4 Auftreten in der Öffentlichkeit

- (1) Die öffentlichen Repräsentationen werden durch die Stadt Freyburg und dem Weinbauverband „Saale/Unstrut“ festgelegt.
- (2) Es wird ein gepflegtes Auftreten erwartet, was mit einer guten Allgemeinkenntnis über den Wein und dessen Anbau in der Region Freyburg verbunden ist. Eine gute Kenntnis über die Stadt Freyburg wird gleichermaßen erwartet.
- (3) Persönliche Geschenke, die die Weinprinzessin bei öffentlichen Auftritten erhält, sind ihr Eigentum. Geschenke, die ausdrücklich für die Stadt Freyburg bzw. dem Weinbauverband bestimmt sind, werden weitergegeben.

§ 5 Zusammenwirken mit der Gebietsweinwerbung

- (1) Die Städtische Weinprinzessin steht in der Rangfolge unter der Gebietsweinkönigin des Weinbaugebietes an Saale und Unstrut.
- (2) Die Freyburger Weinprinzessin pflegt das harmonische Zusammenwirken mit der Gebietsweinkönigin und den Weinprinzessinnen der übrigen Weinbaugemeinden im Saale-Unstrutgebiet.

§ 6 Abwahl

- (1) Bei groben Verstößen gegen die sittlichen Normen in der Gesellschaft oder bei Verunglimpfungen des Weinbaues und der Arbeit der Winzer kann die Weinprinzessin der Stadt Freyburg abgewählt werden. Die Abwahl erfolgt mehrheitlich durch die örtlichen Weinbaubetriebe.
- (2) Eine Neuwahl erfolgt in dem Falle nicht, sondern erst bei dem kommenden Kellerfest, wie unter §§ 1 und 2.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung zur Krönung der Weinprinzessin der Stadt Freyburg (Unstrut) wurde am 28.04.1999 beschlossen und ist am 20.05.1999 in Kraft getreten.

Die eingearbeitete 1. Änderungssatzung wurde am 27.01.2004 beschlossen.